

Rahmenbedingungen Finanzkaufkonzept

**„Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt,
der andere packt sie kräftig an und handelt.“**

Dante Alighieri

Antrag auf Teilnahme am Finanzkaufkonzept der CRONBANK

Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen.

Vertragsdaten (Unternehmen)

Vollständige Firmenbezeichnung	<input type="text"/>	
Firmeninhaber/Geschäftsführer	<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>	
PLZ, Ort	<input type="text"/>	
Telefon Festnetz/Mobil	<input type="text"/>	/ <input type="text"/>
Telefax	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>	
Homepage	<input type="text"/>	
Gründungsdatum	<input type="text"/>	
Kooperation mit CARAT?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Kooperation mit MHK Group ?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Anzahl Mitarbeiter	<input type="checkbox"/> 1-10	<input type="checkbox"/> 11-30 <input type="checkbox"/> 31-100
Rechtsform (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> GmbH <input type="checkbox"/> GmbH & Co. KG <input type="checkbox"/> OHG <input type="checkbox"/> KGaA <input type="checkbox"/> e.K. <input type="checkbox"/> AG <input type="checkbox"/> UG (haftungsbeschränkt) <input type="checkbox"/> KG <input type="checkbox"/> Einzelunternehmen <input type="checkbox"/> eG <input type="checkbox"/> GbR	
Branche (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Handwerk, verarbeitendes Gewerbe	<input type="checkbox"/> Handelsgewerbe
	<input type="checkbox"/> Information und Kommunikation	<input type="checkbox"/> Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ
	<input type="checkbox"/> Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	<input type="checkbox"/> Grundstücks- und Wohnwesen
	<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Sozialwesen	<input type="checkbox"/> Freiberufler, Erbring. Techn. Dienstleistungen
	<input type="checkbox"/> Hotel/ Gastgewerbe	<input type="checkbox"/> Erziehung und Unterricht
	<input type="checkbox"/> Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	welche: <input type="text"/>
		<input type="text"/>
		<input type="text"/>
Unternehmensstruktur	<input type="checkbox"/> Haupthaus	<input type="checkbox"/> Filiale(n) (Bitte eine Filialübersicht beifügen)

Ansprechpartner (Finanzkauf)

Vor- und Nachname	<input type="text"/>	
Telefon Festnetz/Mobil	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefax	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>	

Kontoverbindung für Finanzierungsauszahlungen

Kontoinhaber	<input type="text"/>	
IBAN	DE	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Antrag auf Teilnahme am Finanzkaufkonzept der CRONBANK

Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen.

Ergänzende Daten

Für Ihre optimale Betreuung und Unterstützung bitten wir Sie um die Angabe folgender weiterer Informationen:

- Mit welcher Bank gibt es bereits Erfahrungen?
- Besteht diese Partnerschaft noch? Ja Nein
- Wenn ja, welche Konditionen haben Sie heute?
- Wann wäre das Vertragsende, wenn Sie heute kündigen?
- Sind Sie in einer(m) Kooperation/ Einkaufsverband? Ja Nein
- Wenn ja, welcher / welche?
- Wie hoch war Ihr Vorjahresumsatz? unter 250.000 EUR über 250.000 EUR über 750.000 EUR
- Wie hoch ist Ihr erwarteter Finanzierungsumsatz? unter 25.000 EUR über 25.000 EUR über 75.000 EUR

Voraussetzungen zur Teilnahme am Finanzkaufkonzept mit der CRONBANK

- Vertriebswege: stationärer Handel Fernabsatz (bspw. Versandhandel) Haustürgeschäft
- Vertrieb/ Verkauf von: Konsumgütern Dienstleistungen
- Vertriebs-/Verkaufsweg: Endverbraucher gewerbliche Kunden Wiederverkäufer

Einzureichende Unterlagen

- Ihre Gewerbeanmeldung, bzw. Handelsregisterauszug in Kopie
- Ihren aktuellen Firmenbriefbogen
- Personalausweis (Vorder- und Rückseite) oder Reisepass des Firmeninhabers/ Geschäftsführers in Kopie

Ort, Datum

Antragsteller (Firmeninhaber/ Geschäftsführer)

Rahmenbedingungen für einen Kooperationsvertrag über die Teilnahme am Finanzkaufkonzept der CRONBANK

Stand: 01.02.2017

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Finanzkaufkonzept der CRONBANK AG (kurz: „Rahmenbedingungen“) gelten für alle über Internetportal FiBS-online vom teilnehmenden Händler bzw. Dienstleister (kurz „Teilnehmer“) vermittelten Darlehens- bzw. Versicherungsverträge an die CRONBANK AG, Im Gefierth 10, 63303 Dreieich
- (2) Zur Teilnahme schließen die CRONBANK und der Teilnehmer auf der Basis und unter Einbeziehung dieser Rahmenbedingungen einen Kooperationsvertrag. Der Kooperationsvertrag wird wirksam mit Annahme des vom Teilnehmer an die CRONBANK gerichteten Antrages durch die CRONBANK. Die CRONBANK kann den Antrag schriftlich oder textförmlich (auch per E-Mail) annehmen. Mit der Annahme erstellt die CRONBANK für den Teilnehmer einen persönlichen Zugang zu dem online-Finanzierungs-Portal (FiBS-online).
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CRONBANK, die von der Homepage der CRONBANK unter www.cronbank.de heruntergeladen werden können, sind in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach rechtzeitiger Mitteilung durch die CRONBANK an den Teilnehmer Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.
- (4) Abweichende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht akzeptiert. Dies gilt auch dann, wenn der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die CRONBANK ermöglicht dem Teilnehmer durch den Abschluss eines Kooperationsvertrages, seinen privaten Endkunden die Finanzierung von Waren oder die Erbringung von Werk- bzw. Dienstleistungen durch die CRONBANK anzubieten. Die Barauszahlung von Finanzierungsbeträgen oder Teilen davon ist unzulässig.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Kooperationsvertrag bestimmen sich anhand der Regelungen dieser Rahmenbedingungen, der jeweils gültigen Konditions- und Produktblätter, die insbesondere die Konditionen für die zu gewährenden Kredite beinhalten, sowie etwaiger weiterer Anlagen.
- (3) Die Finanzierung von Waren und Werk- bzw. Dienstleistungen für Kunden des Teilnehmers bedarf des Abschlusses eines gesonderten Finanzierungsvertrags. Finanzierungen sind nur möglich für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (4) Die Kreditgewährung erfolgt ausschließlich zur Finanzierung des Kaufpreises (bei vereinbarter Anzahlung: des Restkaufpreises) von Warenlieferungen bzw. der Finanzierung von Vergütungen für Werk- oder Dienstleistungen seitens des Teilnehmers unter Erstellung von Kreditanträgen über FiBS-online, das die CRONBANK bereitstellt. Hierfür richtet die CRONBANK für jeden Teilnehmer einen persönlichen Zugangssaccount ein.

§ 3 Vertragsverhältnis und Zugangssaccount

Die erstmaligen Zugangsdaten für den Zugangssaccount werden dem Teilnehmer durch die CRONBANK im Rahmen der Antragsannahmeerklärung mitgeteilt. Der Teilnehmer ist für die Sicherstellung der Vertraulichkeit dieses Accounts und des Passwortes und für die Beschränkung des Zugangs zu seinem Computer verantwortlich. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, für alle Aktivitäten verantwortlich zu sein, die über seinen Account oder sein Passwort vorgenommen werden. Alle über seinen Account oder sein Passwort vorgenommenen Aktivitäten sind für ihn rechtlich verbindlich. Das gilt in gleichem Maße auch für solche Aktivitäten, die über Accounts abgewickelt werden, die der Teilnehmer unterhalb seines Zugangssaccount, beispielsweise für Mitarbeiter im Verkauf, entweder selbst anlegt oder deren Anlage er veranlasst oder duldet.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Kooperationsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Teilnehmer seine vertraglichen Pflichten so gravierend verletzt, dass eine weitere Zusammenarbeit bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin nicht zumutbar ist, oder die Zahlungsunfähigkeit des Teilnehmers droht oder eingetreten ist, oder durch den Teilnehmer oder durch einen Dritten bezüglich des Unternehmens des Teilnehmers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, oder ein Insolvenzverfahren über den Teilnehmer eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- (2) Der Teilnehmer wird mit Wirksamwerden der Kündigung alle von der CRONBANK überlassenen oder bezahlten Gegenstände auf Verlangen von der CRONBANK unverzüglich an die CRONBANK herausgeben.
- (3) Ein wirksames und gültiges Konditionsblatt ist Voraussetzung für die Vermittlung von Kundenfinanzierungen. Die CRONBANK behält sich vor, nach Kündigung oder Auslaufen eines Konditions-/Produktblattes in Einzelfällen auf Basis des gekündigten bzw. ausgelaufenen Konditions-/Produktblattes weitere Kundenfinanzierung zu genehmigen oder einzubuchen.

Rahmenbedingungen für einen Kooperationsvertrag über die Teilnahme am Finanzkaufkonzept der CRONBANK

Stand: 01.02.2017

chen. Aus derartig erfolgten Einbuchungen ergibt sich kein Anspruch auf Buchung weiterer Finanzierungen ohne gültiges Konditionsblatt, vielmehr handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen ohne Anspruch auf Wiederholung.

- (4) Kundenfinanzierungsanträge, die vor Wirksamwerden der Kündigung des Kooperationsvertrages und/oder des Konditionsblattes der CRONBANK angetragen werden (Datum der Kreditanfrage), jedoch erst nach Wirksamwerden der Kündigung des Kooperationsvertrages oder des Konditionsblattes bei der CRONBANK eingehen, werden gemäß den Regeln dieser Rahmenbedingungen und/oder des Konditionsblattes gebucht und abgerechnet.

Sofern nach Wirksamwerden der Kündigung noch Finanzierungsanträge der CRONBANK angetragen werden, werden diese nicht weiter bearbeitet.

- (5) Mit Wirksamwerden der Kündigung des Kooperationsvertrages bzw. des Konditionsblattes ist der Teilnehmer verpflichtet, sämtliche Werbung für Finanzierungen durch die CRONBANK zu unterlassen sowie einen eventuell vorhandenen Link zur CRONBANK abzuschalten.

§ 5 Pflichten des Teilnehmers im Zusammenhang mit finanzierten Waren- und Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern

- (1) Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzierungen und den damit verbundenen Abwicklungsarbeiten darf der Teilnehmer keine zusätzlichen Gebühren oder Entgelte vom Kunden fordern. Die Erfüllung etwaiger Hinweis-, Informations- und sonstiger Vertragspflichten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit, insbesondere als Darlehensvermittler, obliegen ausschließlich dem Teilnehmer; er stellt zugleich die CRONBANK von etwaigen Schäden durch die Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Verpflichtungen im Innenverhältnis frei.
- (2) Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Widerrufserklärungen des Kunden hinsichtlich der Finanzierungsverträge entgegenzunehmen. Irrtümlich bei ihm eingehende Widerrufserklärungen betreffend einer Kundenfinanzierung hat er unverzüglich an die CRONBANK weiterzuleiten. Soweit Kunden den finanzierten Kauf- oder Dienstleistungsvertrag widerrufen oder in sonstiger Weise anfechten oder stornieren, informiert der Teilnehmer unverzüglich die CRONBANK.
- (3) Die CRONBANK stellt dem Teilnehmer für die Kundenfinanzierungen online-Kreditvertragsformular sowie die weiteren für die Kundenfinanzierungen gesetzlich vorgegebenen Informationen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben über das FiBS-online zum Ausfüllen und zum Ausdruck zur

Verfügung. Bei allen Finanzierungen informiert der Teilnehmer die Kunden über ihr Widerrufsrecht. Unabhängig davon informiert der Teilnehmer eigenverantwortlich den Kunden über etwaige Widerrufsrechte des Kunden im Zusammenhang mit dem zu finanzierenden Waren- oder Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag, z.B. aufgrund fernabsatzrechtlicher Vorgaben oder bei einem Außergeschäftsraumvertrag.

- (4) Soweit für die Kauf- oder Dienstleistungsverträge des Teilnehmers selbst Belehrungs- und Informationspflichten gelten (bspw. Fernabsatz), hat der Teilnehmer diese in eigener Verantwortung zu erfüllen.
- (5) Die vom Teilnehmer vermittelten Finanzierungen stellen, zusammen mit der vom Teilnehmer gelieferten Ware bzw. erbrachten Dienstleistung, ein verbundenes Geschäft im Sinne der §§ 358, 359 BGB dar. Bei Einwendungen des Kunden hinsichtlich der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistung ist der Kunde gemäß § 359 BGB berechtigt, die Zahlungen auf den Finanzierungsvertrag bis zur Beseitigung der Einwendungen des Kunden einzustellen. Um die vertragsgemäße Rückführung des Finanzierungsvertrages durch den Kunden sicherzustellen, verpflichtet sich der Teilnehmer umgehend Beanstandungen des Kunden bezüglich gelieferter oder ausgehändigter Waren und Dienstleistungen zu beseitigen. Beseitigt der Teilnehmer die Beanstandungen nicht in akzeptabler Zeit zur Zufriedenheit des Kunden, behält die CRONBANK sich vor, die Finanzierung gegenüber dem Teilnehmer zu stornieren und eine Rückbelastung des Abrechnungskontos (§ 9) vorzunehmen. Die CRONBANK informiert in diesen Fällen den Teilnehmer unverzüglich. Hält der Teilnehmer die Einwendungen/Einrede des Kunden für unbegründet, hat er nach Wahl der CRONBANK entweder umgehend die gerichtliche Klärung selbst herbeizuführen oder der CRONBANK die voraussichtlichen Kosten für einen Zivilprozess gegen den Kunden vorzuschießen, soweit er die CRONBANK nicht durch Zahlung gem. § 7 Abs. 2 der Rahmenbedingungen freistellt. Im Übrigen haftet der Teilnehmer nicht für die Zahlungsfähigkeit des Kunden, es sei denn, dass der Teilnehmer Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben des Kunden zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen hat. Als Kenntnis in diesem Sinne gilt auch die Kenntnis des Mitarbeiters des Teilnehmers. Falls die Beanstandung im Einzelfall zu einer Gutschrift an den Kunden führt (insbesondere Minderung), überweist der Teilnehmer diesen Betrag auf das betreffende CRONBANK Kundenkreditkonto; eine Barauszahlung an den Kunden oder eine Verrechnung mit anderen Forderungen gegenüber dem Kunden ist nicht gestattet.
- (6) Finanzierungen dürfen nur von Personen bearbeitet werden, die hinreichend zuverlässig im Sinne des Geldwäschegesetzes sind. Die erforderliche Zulässigkeit hat in der Regel insbesondere derjenige nicht, wer in den letzten 5 Jahren

wegen eines Verbrechens oder wegen Vermögensdelikten wie z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, etc. rechtskräftig verurteilt worden ist.

- (7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die nach § 154 der Abgabenordnung („AO“) sowie dem Geldwäschegesetz („GWG“) erforderlichen Legitimationsprüfungen bezüglich der im Rahmen dieser Kooperation gewonnenen Kunden der CRONBANK im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Der Teilnehmer und seine von ihm im Rahmen der Kooperation eingesetzten Mitarbeiter werden insoweit vor oder unverzüglich nach Abschluss des Kooperationsvertrages, vor Aufnahme der Zusammenarbeit gemäß § 154 AO sowie dem GWG von der CRONBANK geschult bzw. erhält von der CRONBANK Schulungsmaterial. Wenn und soweit sich während der Laufzeit des Kooperationsvertrages Änderungen der Schulungsunterlagen der CRONBANK, insbesondere aufgrund von etwaigen Änderungen gesetzliche Vorgaben, ergeben, werden diese Änderungen dem Teilnehmer als Ergänzung des Kooperationsvertrages mitgeteilt und sind durch den Teilnehmer unverzüglich nach Mitteilung durch die CRONBANK zu berücksichtigen. Sofern der Teilnehmer während der Laufzeit des Kooperationsvertrages neue Mitarbeiter einsetzen möchte, die noch nicht geschult wurden, hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass eine Schulung des neuen Mitarbeiters erfolgt. Über die Durchführung der Schulungen (Zeitpunkt der Schulung, Name der geschulten Mitarbeiter, Name des Schulenden) wird jeweils ein Zuverlässigkeitsbogen erstellt. Das Muster eines Zuverlässigkeitsbogens ist in der Anlage 1 beigefügt.

- (8) Der Teilnehmer ist berechtigt, die Durchführung der Legitimationsprüfungen auf einen ihm angeschlossenen Dritten als Erfüllungsgehilfen zu übertragen. Die Übertragung auf einen solchen Dritten ist dem Teilnehmer jedoch nur gestattet, wenn der Teilnehmer den beauftragten Dritten zuvor mit den von der CRONBANK übergebenen Schulungsunterlagen gemäß § 154 AO sowie dem GWG ordnungsgemäß geschult hat und der Dritte die als Anlage 2 beigefügte Handelsvertreter-Information rechtsgültig unterzeichnet und an die CRONBANK zurückgesandt hat. Auch über diese Schulungen ist ein entsprechendes Protokoll zu erstellen und gemäß vorstehend (7) zu verfahren. Der Teilnehmer ist verpflichtet regelmäßig zu überprüfen, dass von ihm eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte ordnungsgemäß geschult sind und die Legitimationsprüfungen ordnungsgemäß durchführen.

§ 6 Abwicklungspflichten bei Vermittlung und Abwicklung von Kreditverträgen

- (1) Die Kreditanträge nebst eventueller Selbstauskunft sind vom Teilnehmer bzw. seinen Mitarbeitern nach den Angaben des

Kunden vollständig und richtig auszufüllen. Die Identität des Kunden ist durch Einsichtnahme in seine Ausweispapiere (zulässig nur Pass oder Personalausweis, d.h. Führerschein nicht ausreichend) festzustellen und im Kreditvertrag an den dafür vorgesehenen Stellen zu dokumentieren. Mit dem Kunden dürfen vom Vertragsformular abweichende Nebenabreden weder mündlich noch schriftlich getroffen werden. Der Kunde darf, sowohl hinsichtlich des Kaufes, als auch hinsichtlich des Kredites, nur für eigene Rechnung handeln, d.h. weder rechtlich noch wirtschaftlich für einen Dritten oder im Interesse eines Dritten auftreten.

- (2) Der vollständig ausgefüllte Kreditantrag ist vom Kunden persönlich, d.h. eigenhändig in Gegenwart eines zuverlässigen Mitarbeiters des Händlers zu unterzeichnen, ebenso die Empfangsbestätigung für den Kaufgegenstand bzw. der Dienstleistung. Der Teilnehmer bzw. sein Mitarbeiter hat die Ordnungsgemäßheit der Identitätsprüfung und Eigenhändigkeit der Unterschriftsleistung schriftlich zu bestätigen. Nach Unterzeichnung ist dem Kunden die Kopie des Antrages mit der darin enthaltenen Widerrufsbelehrung auszuhändigen.

Nach Unterzeichnung übermittelt der Teilnehmer die Daten des vollständig ausgefüllten Kreditantrages der CRONBANK über FiBS-online, um eine Kreditentscheidung der CRONBANK herbeizuführen.

Nach Genehmigung des Kreditantrages übermittelt der Teilnehmer den Kreditantrag im Original und Einkommensnachweise sowie gegebenenfalls Empfangsbestätigung des Kunden für den Kaufgegenstand bzw. die Dienstleistung der CRONBANK.

Die CRONBANK informiert den Teilnehmer unverzüglich über Annahme (Genehmigung) oder Ablehnung des Kreditantrages. Vorbehaltlose Annahme oder Ablehnung werden in einem automatisierten Verfahren über FiBS-online oder durch vereinbarte Fernkommunikationsmittel mitgeteilt. Die CRONBANK trifft ihre Kreditentscheidung unverzüglich nach Einholung einer Bonitätsauskunft (bspw. SCHUFA) und auf der Grundlage ihrer bestehenden Kreditrichtlinien mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Ablehnung eines Kreditantrages bedarf keiner Begründung und erfolgt in der Regel, wenn der Kunde als nicht kreditwürdig erscheint.

Jede Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Teilnehmer der Bank die vollständigen Kreditunterlagen im Original übermittelt und die Selbstauskunft mit anderen Unterlagen (z.B. Gehaltsnachweis) übereinstimmt.

Die Übermittlung ist unzulässig, wenn dem Kunden die Widerrufsbelehrung nicht ausgehändigt worden ist oder wenn der Teilnehmer Kenntnis davon hat, dass der Kunde bereits

Rahmenbedingungen für einen Kooperationsvertrag über die Teilnahme am Finanzkaufkonzept der CRONBANK

Stand: 01.02.2017

sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Die CRONBANK unterrichtet den Händler sofort, wenn der Kunde den Widerruf an die CRONBANK gerichtet hat und dieser noch keine Kreditunterlagen vorlegen.

Die Auszahlung des Rest-/Kaufpreises erfolgt unverzüglich nach Übermittlung der Kreditunterlagen bzw. bei Vereinbarung eines späteren Liefertermins unverzüglich gegen Nachweis der Lieferung des Kaufgegenstandes.

Auch im Falle der Kreditablehnung ist die im Rahmen des Kreditantrages vom Kunden mit zu unterzeichnende SCHUFA-Klausel (bzw. einer entsprechend anderen Auskunft) der CRONBANK zu übersenden, damit diese ggf. ihr berechtigtes Interesse an der SCHUFA-Anfrage nachweisen kann.

§ 7 Haftung

- (1) Für die Parteien gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Der Teilnehmer haftet insbesondere für alle schuldhaft oder fahrlässig verursachten Schäden, die der CRONBANK aus einer Verletzung der ihn treffenden Vertragsverpflichtungen aus diesem Kooperationsvertrag und seiner Anlagen entstehen.
- (2) Der Teilnehmer stellt die CRONBANK von allen Ansprüchen frei, die von Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit der vom Teilnehmer gelieferten Ware oder erbrachten Werk- bzw. Dienstleistung gegen CRONBANK geltend gemacht werden. Diese Freistellung gilt namentlich auch für Schäden, die der CRONBANK dadurch entstehen, dass der Kunde entweder die Kreditrückzahlung aufgrund eines den Teilnehmer oder seines Vertreters angelasteten Verhaltens oder aufgrund von Mängeln des Kaufgegenstandes/ des Werkes/ der Dienstleistung verweigert (sog. Einwendungsdurchgriff) oder bei Widerruf oder Rücktritt vom finanzierten Vertrag anstelle der Rückzahlung des Kredites den Kaufgegenstand/ das Werk zurückgibt. Im letzteren Fall wird der Teilnehmer der CRONBANK den ausgezahlten (Rest-)Kaufpreis und dem Kunden die gezahlte Anzahlung erstatten. Dasselbe gilt, wenn der Kunde fristgerecht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, nachdem der (Rest-)Kaufpreis von der CRONBANK an den Teilnehmer bezahlt worden ist, oder wenn der Teilnehmer mit dem Kunden die Rücknahme des Kaufgegenstandes/ des erstellten Werks ohne Umtausch vereinbart hat.

§ 8 Unwirksamkeit und Widerruf von Kreditverträgen

Der Teilnehmer zahlt im Falle des Widerrufs, der Anfechtung oder Unwirksamkeit des Kreditvertrages aus sonstigen Gründen (z.B. Geschäftsunfähigkeit des Kunden), sowie bei Rücktritt, Wandlung oder Widerruf des finanzierten Kauf- oder Dienstleistungsvertrages durch den Kunden die erhaltene Kreditvaluta in voller Höhe an die

CRONBANK (insgesamt „Stornierung“) zurück. Eventuell bereits gezahlte Raten werden an den Kunden zurückgezahlt. Stornierte Kreditverträge werden bei der Ermittlung von etwaigen Boni, umsatzabhängigen Konditionen und Zuschüssen etc. nicht berücksichtigt, bereits erfolgte Bonifizierungen können zurückgefordert oder mit zukünftigen Zahlungen verrechnet werden. Soweit die CRONBANK auf die Stornierung von Boni, umsatzabhängigen Konditionen und Zuschüssen, etc. verzichtet, bezieht sich dieser Verzicht stets auf den konkreten Einzelfall. Aus einer oder mehreren unterlassenen Stornierungen folgt keine Verpflichtung, auch zukünftig Stornierungen zu unterlassen und wird keine Verwirkung begründet.

Eine vom Kunden an den Teilnehmer geleistete Anzahlung, den Wert eines in Zahlung genommenen Gegenstandes, der nicht mehr herausgegeben werden kann, sowie dem Kunden zu ersetzende notwendige Aufwendungen zahlt der Teilnehmer an den Kunden zurück. Er nimmt zudem die vom Kunden zurückgegebenen Sachen wieder an sich.

Soweit finanzierte Waren- oder Dienstleistungsverträge teilweise widerrufen, rückabgewickelt oder storniert werden, ist die CRONBANK bereit, die Finanzierungssumme entsprechend zu reduzieren.

Im Falle einer erforderlichen Rückgabe der finanzierten Ware/ Dienstleistung oder einer sonstigen Stornierung trägt der Teilnehmer das Risiko der Herausgabe bzw. eine Verschlechterung der Ware durch den Kunden. Die CRONBANK überträgt bereits hiermit sämtliche Herausgabeansprüche aus abzuwickelnden Waren- oder Dienstleistungen an den Teilnehmer, der diese Abtretung mit Wirksamkeit dieses Vertrages annimmt.

§ 9 Abrechnungskonto

Für die Verrechnung der Valuta und etwaiger Provisionen/ Subventionen richtet die CRONBANK für den Teilnehmer ein auf den Namen des Teilnehmers lautendes Verrechnungskonto bei der CRONBANK ein. Die Valuten und Provisionen/ Subventionen werden auf der Basis von Einzelbuchungen diesem Verrechnungskonto gutgeschrieben bzw. belastet. Der Teilnehmer wird insoweit die notwendigen Kontoeröffnungsunterlagen (Kundenstammvertrag, Einlegerbogen, Unterschriftenprobe, etc.) ausfüllen und der CRONBANK einreichen.

Sofern der Teilnehmer der CRONBANK aus diesem Kooperationsvertrag zur Erstattung oder Zahlung verpflichtet ist, kann die CRONBANK diese auch durch einseitige Rückbelastung des Verrechnungskontos durchführen. Sollte sich hierdurch ein negativer Saldo auf dem Abrechnungskonto ergeben, ist die CRONBANK berechtigt, diesen Saldo per Lastschrift vom Hausbankkonto des Teilnehmers einzuziehen. Hierzu wird der Teilnehmer der CRONBANK ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilen.

§ 10 Entgegennahme von Kundenzahlungen

Der Teilnehmer nimmt grundsätzlich keine Zahlungen von Kunden auf die Kreditverbindlichkeit entgegen, gibt dem Kunden kein Geld zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und leistet auch keine Zahlungen an ihn. Gehen bei dem Teilnehmer dennoch Zahlungen von Kunden ein, denen ein Ratenzahlungs- bzw. Finanzierungsvertrag mit der CRONBANK zugrunde liegt, sind derartige Beträge unverzüglich auf das entsprechende Kreditkonto des Kunden bei der CRONBANK zu überweisen.

§ 11 Informationspflichten

Der Teilnehmer verpflichtet sich, der CRONBANK unverzüglich schriftlich alle Änderungen mitzuteilen betreffend seiner Firmierung oder seiner Rechtsform, der Geschäftsführung und/oder Bevollmächtigten, der Adresse, des Geschäftszwecks sowie der Kontoverbindung.

Der Teilnehmer verpflichtet sich des Weiteren, die CRONBANK unverzüglich schriftlich über eine Geschäftsaufgabe oder die Antragstellung bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu informieren.

§ 12 Einschaltung Dritter

- (1) Der Teilnehmer ist ohne textförmliche Einwilligung der CRONBANK nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen obliegenden Pflichten einzuschalten. Bedient sich der Teilnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung der Einschaltung Dritter, so steht der CRONBANK jederzeit ein Auskunftsrecht zu. Mitarbeiter des Teilnehmers gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrages.

Soweit der Teilnehmer Handelsvertreter einsetzt, ist der Teilnehmer verpflichtet, in einem Verzeichnis alle Handelsvertreter mit denen der Teilnehmer bereits bei Vertragsbeginn Geschäftsbeziehungen unterhält, der CRONBANK mitzuteilen. Die von der CRONBANK übergebene Handelsvertreter-Information muss jeweils gemäß dem Muster in Anlage 2 unterschrieben vorliegen. Dieses Verzeichnis muss halbjährlich vom Teilnehmer aktualisiert und der CRONBANK zur Verfügung gestellt werden.

Der Teilnehmer ist dazu verpflichtet, seine Handelsvertreter darüber zu informieren, dass Sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu verpflichtet sind, die Bonität eines möglichen Kunden zu prüfen und die Bemühungen der CRONBANK zur Feststellung der Zahlungsfähigkeit zu unterstützen. Für alle Pflichtverletzungen oder Unterlassungen durch den Handelsvertreter haftet der Teilnehmer.

§ 13 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung werden die Parteien wechselseitig unternehmens- und geschäftsbezogene Informationen austauschen, die vertraulicher Natur sind. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und Dritten, außer im Rahmen der Erfüllung der in diesem Kooperationsvertrag und seinen Anlagen eingegangenen Verpflichtungen oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend vorgeschrieben sind (z.B. Pflichtangaben als Vermittler gegenüber dem finanzierenden Kunden), nicht zugänglich zu machen. Die Parteien stellen sicher, dass alle Mitarbeiter und Dritte, denen vertrauliche Informationen zugänglich sind, ebenfalls die Vertraulichkeit wahren werden. Dies gilt insbesondere für Kundendaten und den Inhalt dieses Kooperationsvertrages und dessen Anlagen.
- (2) Darüber hinaus wird jede Partei ihre Mitarbeiter sowie Dritte nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes auf das Datenheimnis verpflichten und auf die Strafbarkeit von Verstößen hinweisen. Es ist jedem Beteiligten untersagt, geschützte Daten und insbesondere Kundendaten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen und/oder sonst zu nutzen oder zu speichern. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Kooperationsvertrages fort.
- (3) Die Parteien werden Kundendaten und ihnen überlassene Daten durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen vor dem Zugriff unberechtigter schützen. Die von den Parteien zur Datenverarbeitung benutzten Systeme sind gegen Unberechtigte oder zufällige Vernichtung, Veränderung, Verwendung oder andere unbefugte Bearbeitung zu schützen. Der Teilnehmer räumt der CRONBANK und deren Datenschutzbeauftragten ein Recht zur Prüfung der getroffenen Maßnahmen und deren Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen dieses Vertrages ein.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten ausschließlich gemäß der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu verarbeiten, zu erheben, zu nutzen oder zu speichern. Die selbständige Eingabe von Kundendaten in das von der CRONBANK betriebene und dem Teilnehmer über das FiBS-online zur Verfügung gestellte System bei der Kreditbeantragung erfolgt im Rahmen der in diesem Kooperationsvertrag geregelten Zusammenarbeit. Hierdurch wird kein Auftragsdatenverhältnis im Sinne von § 11 BDSG zwischen den Parteien begründet. Es liegt - wie in oben unter § 5 der Rahmenbedingungen beschrieben - eine vermittelte Finanzierung vor.

Rahmenbedingungen für einen Kooperationsvertrag über die Teilnahme am Finanzkaufkonzept der CRONBANK

Stand: 01.02.2017

§ 14 Werbung

- (1) Die CRONBANK stellt dem Teilnehmer Werbemittel für den Finanzkauf zur Verfügung. Individuelle Werbemittel des Teilnehmers unter Verwendung des Namens und/oder des Logos der CRONBANK sind zwischen den Parteien abzustimmen.
- (2) Soweit der Teilnehmer gegenüber Verbrauchern auftritt, obliegt die Einhaltung der für den Darlehensvermittler geltenden gesetzlichen Vorgaben allein ihm.

§ 15 Schulungen

- (1) Für den effektiven Einsatz der Finanzierungen, zur Umsatzsteigerung, Qualitätssicherung und zur Verhinderung von Betrugsfällen, stellt die CRONBANK Schulungsmaterial zur Betrugsprävention und zur Abwicklung zur Verfügung und führt gegebenenfalls nach Vereinbarung beim Teilnehmer Betrugspräventions- und Abwicklungstrainings durch. Die Bearbeitung von Kundenfinanzierungen darf nur durch Personen erfolgen, die anhand der Schulungsmaterialien unterrichtet wurden oder an einer Schulung, durch die CRONBANK teilgenommen haben. Schulungen werden insbesondere auch im Rahmen von Webinaren durchgeführt.
- (2) Die CRONBANK wird schriftlich über die geschulten Mitarbeiter, die Kundenfinanzierungen abwickeln, informiert. Die CRONBANK behält sich vor, ohne Nachweis über durchgeführte Schulungsmaßnahmen mittels Schulungsbestätigung keine Kundenfinanzierungen zu valutieren.

Über etwaige Schulungen hinaus, informiert die CRONBANK kurzfristig über aktuelle Betrugsmethoden oder Ansätze zur Betrugserkennung; der Teilnehmer ist verpflichtet, alle geschulten Mitarbeiter unverzüglich hierüber zu informieren. Die CRONBANK ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung den Ablauf von Finanzierungen zu verfolgen und die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen.

§ 16 Dienstleistung Restschuldversicherung

Der Teilnehmer wird jeden finanzierenden Kunden nach seinen Wünschen und Bedürfnissen bzgl. einer Restschuldversicherung befragen und ihn diesbezüglich beraten. Dies gilt insbesondere für eine Absicherung für den Todesfall, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall oder für den Fall der Arbeitslosigkeit. Über die Beratung wird nach entsprechender Eingabe systemseitig ein Beratungsprotokoll erstellt und in den Darlehensvertrag eingefügt.

§ 17 Änderungen

Änderungen dieser Rahmenbedingungen werden dem Teilnehmer spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Teilnehmer mit der CRONBANK im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die CRONBANK in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Rahmenbedingungen geben die Vereinbarungen der Parteien vollständig wieder. Nebenabreden bestehen mit Ausnahme der genannten Anlagen und etwaiger zusätzlicher Vereinbarungen, die der Schriftform bedürfen, nicht. Eventuell vereinbarte Sonderkonditionen und sonstige Ergänzungen und Abweichungen werden über Anlagen und Zusatzvereinbarungen geregelt. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- (2) Sollten Bestimmungen bzw. wesentliche Bestandteile dieser Rahmenbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Vertragsbestimmungen werden die Parteien durch solche Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (3) Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, bereits geltende oder künftig in Kraft gesetzte Anforderung von staatlichen Behörden oder aus Gesetzen zu erfüllen und durch eine Anpassung dieses Kooperationsvertrages bzw. der Anlagen einzubeziehen.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für etwaige Streitigkeiten zwischen dem Teilnehmer und der CRONBANK ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der CRONBANK.
- (5) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (6) Sofern ein Widerspruch zwischen den Regelungen einer Anlage und den Regelungen dieser Rahmenbedingungen besteht, hat die Regelung in der Anlage Vorrang. Im Fall der Beendigung des Kooperationsvertrages gelten die Vereinbarungen für vor dem Beendigungsdatum geschlossene, noch zu valutierende Kundenfinanzierungen sowie alle bereits valuierten Kundenfinanzierungen entsprechend weiter.

Handelsvertreter- Information

Im Gefierth 10, 63303 Dreieich
per Fax: +49 6103 391-239
per E-Mail: vertrieb@cronbank.de



Kopiervorlage

Bitte senden Sie uns diesen Informationsbogen rechtsgültig unterschrieben mit dem ersten Kreditantrag zurück. Sie können sofort mit der Zusammenarbeit beginnen.

Daten des Handelsvertreters

Firma	<input type="text"/>	E-Mail / Homepage	<input type="text"/>
Inhaber	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Rechtsform	<input type="text"/>	Telefax	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Verband / Kooperation	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>	Geschäftsgegenstand	<input type="text"/>
Umsatzsteuer ID-Nr.	<input type="text"/>		

Verpflichtungserklärung

Ich/ wir verpflichte/n mich/ uns gegenüber der CRONBANK, bei allen anfallenden Finanzierungen:

1. von den jeweiligen Darlehensnehmern vor einer Anfrage bei der CRONBANK zum Nachweis des berechtigten Interesses die Unterschriften unter der ausgefüllten Selbstauskunft zur SCHUFA-Einwilligung einzuholen. Den Darlehensnehmern ist jeweils eine für sie bestimmte Ausfertigung des Darlehensvertrages auszuhändigen. Von nicht zustande gekommenen Finanzierungen ist die Einreicherkopie zum Nachweis des berechtigten Interesses 1 Jahr aufzubewahren;
2. die CRONBANK im Falle eines mir/uns bekannt gewordenen Widerrufs sofort zu unterrichten;
3. bei fristgerechtem Widerruf die vom Kunden herauszugebende Sache wieder zurückzunehmen und die mir/uns von der CRONBANK ausgezahlte bzw. gutgeschriebene Kreditvaluta sowie eine evtl. ausgezahlte Provision zurückzuerstatten. Die Erstattung umfasst auch eine vom Darlehensnehmer an mich/uns geleistete Anzahlung oder den Wert eines in Zahlung genommenen Gegenstandes, sofern dieser von mir/uns nicht mehr herausgegeben werden kann sowie etwaige von der Bank an den Kunden zu ersetzende Aufwendungen, die dieser auf die Sache gemacht hat;
4. eine Kopie der Empfangsbestätigung beizufügen, wenn es sich um ein finanziertes Abzahlungsgeschäft handelt;
5. keine Zahlungen des Kunden auf die Finanzierungssumme entgegenzunehmen;
6. bei der Erfüllung meiner/unsere Aufgaben die Bestimmungen des Bankgeheimnisses und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Unsere Mitarbeiter werden entsprechend unterwiesen und auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 5 BDSG) verpflichtet;

Handelsvertreter- Information

Im Gefierth 10, 63303 Dreieich
per Fax: +49 6103 391-239
per E-Mail: vertrieb@cronbank.de

CRONBANK
Aktiengesellschaft

Kopiervorlage

7. die von den Finanzierungsantragstellern mir/uns mitgeteilten Daten ausschließlich der CRONBANK zu überlassen. Daten der Antragsteller werden bei mir/uns über einen längeren Zeitraum nur gespeichert, soweit sie für mich/uns zum Nachweis und zur Kontrolle der Vertragsabwicklung dienen, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Finanzierungsdaten und Konditionen sowie Ort und Datum der Antragstellung;
8. die Finanzierungsanträge der Darlehensnehmer auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei insbesondere die Identität der Darlehensnehmer anhand eines gültigen amtlichen Ausweises (Personalausweis, Pass oder Pass- oder Ausweisersatz) festzustellen und die folgenden Angaben des Darlehensnehmers zu dokumentieren: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Ausweisnummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum. Unterschriften der Darlehensnehmer müssen im Beisein des Verkäufers/Abwicklers geleistet werden. Bei Verstößen gegen diese Regelung ist die CRONBANK berechtigt, das Geschäft rückabzuwickeln;
9. ausschließlich Endverbraucherfinanzierungen durchzuführen. Bitte achten Sie darauf, dass Eigenfinanzierungen nicht zulässig sind und somit nicht abgerechnet werden bzw. zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit führen.

Ort, Datum

Unterschrift (Firmeninhaber/ Geschäftsführer)

CRONBANK AG

Postfach 10 22 63
63268 Dreieich
Germany

Im Gefierth 10
63303 Dreieich (bei Frankfurt / Main)

Telefon: +49 (0) 6103 391-255
Telefax: +49 (0) 6103 391-239

E-Mail: info@cronbank.de
Internet: www.cronbank.de

Stand: 02/2017